

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 21. Januar 1987
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Bayeri-
schen Landessozialgerichts vom 13. Februar 1985 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialge-
richts München vom 25. November 1983 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des
Verfahrens nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob die teilweise mit Ausfallzeiten belegten Monate Juli 1963 und Januar 1964, für die freiwillige Beiträge entrichtet sind, bei der Rentenberechnung nach § 32 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) als Ausfallzeit oder als Beitragszeit zu berücksichtigen sind.

Die Klägerin, die vom 1. Juli 1963 bis 31. Juli 1964 freiwillige Beiträge nach Klasse 300 entrichtet hat, war innerhalb dieses Zeitraums vom 26. Juli 1963 bis 23. Januar 1964 arbeitslos. Bei der Berechnung ihres vorgezogenen Altersruhegeldes, das mit Bescheid vom 9. September 1982 bewilligt wurde, berücksichtigte die Beklagte nur die Zeit von August 1963 bis Dezember 1963 als Ausfallzeit wegen Arbeitslosigkeit und bewertete sie mit der Werteinheit 5,35. Für die Monate Juli 1963 und Januar 1964 wurden die freiwilligen Beiträge mit Werteinheiten von 3,86 bzw 3,84 zugrundegelegt. Widerspruch und Klage, mit der die Klägerin Berücksichtigung dieser Monate als Ausfallzeit begehrte, blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 8. Dezember 1982; Urteil des Sozialgerichts -SG- München vom 25. November 1983).

Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Klägerin die Beklagte verurteilt, die Monate Juli 1963 und Januar 1964 als Ausfallzeit zu berücksichtigen, und ausgeführt, die freiwilligen Beiträge für diese Monate hätten nach § 32 Abs 7 Satz 2 AVG un-



berücksichtigt zu bleiben, weil sie mit einem Kalendermonat zusammenfielen, der nach § 36 Abs 4 AVG voll als Ausfallzeit zu berücksichtigen sei. Die Anwendung des § 32 Abs 7 Satz 2 AVG sei in derartigen Fällen nicht nur durch den Wortlaut, sondern auch durch den Normzweck und die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung gerechtfertigt. Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, daß der Versicherte während einer Ausfallzeit in der Regel nur niedrige Beiträge entrichten könne, und habe deshalb die Nichtberücksichtigung der Beiträge angeordnet. Das müsse auch für einen nur teilweise mit einer Ausfallzeit belegten Monat im Falle eines Zusammentreffens mit einem freiwilligen Beitrag gelten.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 32 Abs 7 Satz 2 AVG. Sie beruft sich auf das in der Parallelsache 11a RA 26/85 ergangene Urteil des 11a-Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 9. September 1986 und auf die frühere Entscheidung des 12. Senats des BSG vom 17. Mai 1973 (SozR Nr 13 zu § 1255 RVO). Danach seien Beiträge, die für Kalendermonate entrichtet worden seien, die teilweise auch mit einer Ausfallzeit belegt seien, nicht "während einer anzurechnenden Ausfallzeit" entrichtet und könnten deshalb nicht nach § 32 Abs 7 Satz 2 AVG unberücksichtigt gelassen werden. Das gelte nicht nur für Pflichtbeiträge, sondern müsse auch für freiwillige Beiträge gelten, weil der freiwillige Beitrag zumindest auch für den Teil des Kalendermonats entrichtet sei, in dem keine Ausfallzeit liege. Aus § 36 Abs 4 AVG könne nicht entnommen werden, daß ein solcher Kalendermonat voll mit einer Ausfallzeit belegt sei, weil diese Bestimmung nur die Anrechnung von teilbelegten Kalendermo-



naten betreffe. Im Übrigen werde die vorgenannte Auslegung auch durch die - inzwischen in Kraft getretene - Neufassung des § 32 Abs 7 Satz 2 AVG durch das Rentenanpassungsgesetz 1985 (RAG 1985) bestätigt.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 13. Februar 1985 aufzuheben und die
Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts
München vom 25. November 1983 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt (sinngemäß),
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Auf die Revision der Beklagten war das Urteil der Vorinstanz aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das klagabweisende Urteil des SG zurückzuweisen. Die Beklagte hat die streitigen Kalendermonate bei der Berechnung der persönlichen Bemessungsgrundlage zu Recht als Beitragszeit und nicht als Ausfallzeit



berücksichtigt.

Der in seiner Auslegung hier streitige § 32 Abs 7 Satz 2 AVG ist nach Erlaß der vorinstanzlichen Urteile mit Wirkung vom 1. Juli 1985 durch Artikel 3 Nr 2 Buchst b des RAG 1985 vom 5. Juni 1985 (BGBl I S 913) geändert worden. Diese Rechtsänderung, die in der Revisionsinstanz zu beachten ist, erfaßt auch den vorliegenden Fall.

Zum Übergangsrecht bestimmt Art 2 § 12b Abs 5 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) idF des Art 6 Nr 1 RAG 1985, daß ua § 32 Abs 7 Satz 2 des AVG in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt gilt, sofern nicht über einen Anspruch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist. Damit ist § 32 Abs 7 Satz 2 AVG idF durch das RAG 1985 im vorliegenden Verfahren erstmals in der Revisionsinstanz anzuwenden, auch wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1985 eingetreten ist. Hierbei kommt es jedoch nach wie vor darauf an, ob die für Juli 1963 und Januar 1964 entrichteten freiwilligen Beiträge "während einer anzurechnenden Ausfallzeit" entrichtet worden sind. Dies hat das LSG zu Unrecht bejaht.

Zu der durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (BGBl I 476) eingefügten Regelung des § 32 Abs 7 Satz 2 AVG aF (= § 1255 Abs 7 Satz 2 RVO aF) hat der 11a-Senat des BSG bereits entschieden, daß zu den "während" einer Ausfallzeit entrichteten Beiträgen, die zur Vermeidung von Härten bei



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Rentenbemessung unberücksichtigt bleiben sollen, nur solche Beiträge bzw Beitragszeiten gehören, die innerhalb einer Ausfallzeit liegen. Daran fehlt es, wenn ein Monat (sogenannter Grenzmonat) nur teilweise mit einer Ausfallzeit und voll mit einer Beitragszeit belegt ist; in diesem Fall ist der Beitrag nicht insgesamt "während der Ausfallzeit" entrichtet, weil ein Teil der mit dem Beitrag belegten Zeit aus der Ausfallzeit herausfällt (Urteil vom 9. September 1986 - 11a RA 26/85 -, zur Veröffentlichung bestimmt). Mit dieser Entscheidung ist an die bisherige Rechtsprechung des BSG angeknüpft worden, wonach Kalendermonate (Grenzmonate), die mit Pflichtbeiträgen außerhalb der Ausfallzeit belegt sind, bei der persönlichen Bemessungsgrundlage nur als Beitragsmonate berücksichtigt werden können (SozR Nr 13 zu § 1255 RVO; BSGE 54, 125, 129 = SozR 2200 § 1255 Nr 16; SozR 2200 § 1255 Nr 9 und Nr 21). Dieser Rechtsprechung ist der 11a-Senat auch für den Fall gefolgt, daß der teilweise mit einer Ausfallzeit belegte Grenzmonat voll mit einem freiwilligen Beitrag belegt ist. Dem schließt sich der erkennende Senat nach eigener Prüfung an.

§ 32 Abs 7 Satz 2 AVG sollte der Vermeidung von Härten bei der Bewertung beitragsloser Zeiten dienen und die Rentenberechtigten vor wirtschaftlichen Nachteilen bewahren, die ihnen bei einer Rentenberechnung unter ausnahmsloser Berücksichtigung der geleisteten Beiträge entstehen würden (BT-Drucks IV/3233, S 4 f). Dabei war primär an die zahlreichen Arbeitslosen gedacht, die während der frühen dreißiger Jahre zur Erhaltung ihrer Rentenanwartschaften während der Arbeitslosigkeit niedrigste Beiträge



entrichten mußten, ebenso aber auch an die Pflichtbeiträge der Berliner Studenten; bei ihnen konnten derartige, regelmäßig niedrige Beiträge die im allgemeinen höher bewerteten Ausfallzeiten verdrängen und so zu einer Rentenminderung führen, während das bei Versicherten, für die in den Ausfallzeiten keine Beiträge entrichtet worden sind, nicht der Fall war (vgl Gellhorn, BABl 1965, 588, 591 ff; Pappai, BABl 1965, 599, 600 ff). Die vom Gesetzgeber erstrebte Vermeidung erheblicher Rentenminderungen in diesen Fällen entspricht der Systematik der Rentenversicherung, Versicherte durch Anrechnung beitragsloser Zeiten (nur) dort zu begünstigen, wo sie schicksalhaft - zB während einer Arbeitslosigkeit - an der Beitragsentrichtung gehindert waren; gleichermaßen sollten Versicherte mit niedrigen Beiträgen während einer solchen Zeit nicht schlechter gestellt werden als Versicherte, die für die Ausfallzeit keine Beiträge entrichtet haben. Danach war die Ausnahmeregelung des § 32 Abs 7 Satz 2 AVG nicht allgemein für "Grenzmonate" gedacht, die zum Teil mit Ausfallzeiten belegt sind, in denen aber die Beitragsentrichtung (auch) in eine Zeit außerhalb der Ausfallzeit fällt; denn in dieser Zeit war der Versicherte noch nicht - oder nicht mehr - schicksalhaft (zB durch Arbeitslosigkeit) an der Beitragsentrichtung gehindert. In diesen Fällen bleibt der entrichtete Beitrag bestimmend dafür, daß der betreffende Monat bei der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage als Beitragszeit zu berücksichtigten ist. Für eine Erstreckung der Ausnahmeregelung auch auf derartige Tatbestände bestand nach dem Gesetzeszweck kein Anlaß.

Die vorgenannte Auslegung wird durch die Neufassung des § 32



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Abs 7 Satz 2 AVG durch das RAG 1985 bestätigt: Danach bleiben Beiträge, die entrichtet worden sind

a) während einer anzurechnenden Ausfallzeit (sowie während des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus) oder

b) für Kalendermonate, die auch mit einer anzurechnenden Ausfallzeit belegt sind, für die der Versicherte ganz oder teilweise Beiträge nach § 112b getragen hat,

bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach den Absätzen 1 und 3 des § 32 AVG unberücksichtigt, wenn dies eine höhere Rente... ergibt.

Wie der 11. Senat im Urteil vom 9. September 1986 (aaO) hierzu dargelegt hat, läßt es das Gesetz nur unter den in Buchst b) genannten - hier nicht gegebenen Voraussetzungen - für die Nichtberücksichtigung des Beitrags genügen, daß der Kalendermonat nur teilweise mit einer Ausfallzeit belegt ist. Wäre das schon nach dem Buchst a), der in seiner Formulierung der bisherigen Fassung entspricht, ausreichend, hätte es des Buchst b) nicht bedurft. Die erst bei der Ausschlußberatung beschlossene Aufteilung der Regelung in die Buchstaben a) und b) soll demgegenüber zum Buchst a) gerade verdeutlichen, daß bei einer Aufeinanderfolge von Beitragszeiten und Ausfallzeiten (oder umgekehrt) in einem Kalendermonat - entsprechend der durch die Rechtsprechung des BSG bestätigten Praxis der Rentenversicherungsträger - für diesen Kalendermonat grundsätzlich keine Vergleichsberechnung durchzuführen ist, vielmehr dieser Monat als Beitragszeit zu bewerten ist (vgl zu der entsprechenden Änderung des § 1255 Abs 7 Satz 2



RVO BT-Drucks 10/3243, S 24 zu Nr 2). Daß für freiwillige Beiträge, die nach § 129 Abs 2 AVG für den Kalendermonat entrichtet werden und daher nur auf den ganzen Monat (Grenzmonat) bezogen werden können, etwas anderes gilt, nur weil sie nicht in vollem Umfang außerhalb der Ausfallzeit liegen, ist weder dem Wortlaut noch der Begründung zu der Neuregelung des § 32 Abs 7 Satz 2 AVG zu entnehmen.

Eine andere Auslegung ergibt sich schließlich auch nicht aus § 36 Abs 4 AVG. Danach werden zwar Kalendermonate, die nur teilweise mit einer Ausfallzeit belegt sind, voll "angerechnet". Anders als nach dieser Vorschrift, die die Ermittlung der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre nach §§ 30, 31, 35 AVG betrifft, kommt es jedoch nach dem Wortlaut des § 32 Abs 7 AVG darauf an, ob eine Ausfallzeit bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage "anrechenbar" ist (dh nicht durch eine im gleichen Kalendermonat liegende Beitragszeit verdrängt wird), nicht aber, ob ein teilweise mit einer (anrechenbaren) Ausfallzeit belegter Monat als voller Kalendermonat "angerechnet" wird.

Nach allem war daher das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)